

31. VII. 1919

31
117

Der Friedensvertrag mit Deutsch-Oesterreich.

W. Wien, 26. Juli.

Der erste Auszug der unseren Unterhändlern am 20. Juli übergebenen Friedensbedingungen ließ diese fast noch vernichtender erscheinen als der Teil, der uns am 2. Juni bekannt gegeben war. Nun liegt der Wortlaut selbst vor. Der erste Eindruck wird dadurch nicht geändert, aber doch drängt sich nebenher ein anderer Eindruck auf, nämlich der, daß eigentlich nichts von den wesentlichen Punkten endgültig geregelt ist, sondern daß die Wiedergutmachungskommission, welche identisch mit der im deutschen Vertrag eingesetzten ist und nur eine besondere Sektion für Deutsch-Oesterreich bilden wird, weitgehende Vollmachten hat, um die Vertragsbestimmungen zu mildern, und daß ferner der Vertrag voller Widersprüche ist. Das macht das Studium der ohnedies so komplizierten Materie mit ihren 371 Artikeln und zahlreichen ausgedehnten Anlagen auf 177 Foliosseiten (in der französischen Ausgabe) zu einer geradezu unlösbaren Aufgabe, so daß ein nach kurzer Beschäftigung mit der Materie geschriebener Artikel nicht den Anspruch auf unbedingte Richtigkeit erheben kann.

An die Spitze meiner Ausführungen, die nur die finanziellen Bestimmungen kurz resumieren können, müssen die Befugnisse der Wiedergutmachungskommission gesetzt werden. Diese ist eingesetzt, weil die verbündeten Regierungen ausdrücklich anerkennen, daß die Hilfsquellen Deutsch-Oesterreichs — im Verträge bleibt es bei dem uns oktroyierten Namen Oesterreich — nicht ausreichen, um eine vollständige Wiedergutmachung der Verluste und Schäden zu leisten. Obwohl sie die Verpflichtung hierzu trotzdem aufrechterhalten, hat die Kommission folgende Milderungsrechte: Sie wird 1. feststellen, ob Deutschland, allein in der Lage ist, die Wiedergutmachung zu leisten. In diesem Falle würde also Deutsch-Oesterreich von der Wiedergutmachungsschuld frei bleiben. Diese ist — in unbekannter Höhe — binnen dreißig Jahren ab 1. Mai 1921 zu zahlen mit dem Teil der Schuld, welcher Deutsch-Oesterreich zugewiesen wird, nachdem die Kommission festgestellt hat, ob Deutschland in der Lage ist, die ganze Wiedergutmachung zu bestreiten. 2. wird die Kommission nach dem 1. Mai 1921, von Zeit zu Zeit die Hilfsmittel und Möglichkeiten Deutsch-Oesterreichs studieren, und nach billiger Anhörung unserer Vertreter wird sie alle Vollmachten haben, um die Zahlungsstermine zu strecken und die Zahlungsbedingungen zu verändern. Zunächst aber muß Deutsch-Oesterreich bis Ende April 1921 eine angemessene, von der Kommission festgesetzte Summe in Gold, Waren, Schiffen, Wertpapieren usw. zahlen. Aus dieser werden vorerst die Kosten der Okkupationsarmee und die uns zugebilligten Nahrungsmittel und Rohstoffe bezahlt. Erst der Rest geht auf die Wiedergutmachungsschuld. Für die durch die erwähnten, bis 30. April 1921 abzuliefernden Sachwerte nicht gedeckte Wiedergutmachungsschuld sind Goldbons, die erste Serie zinslos bis 1. Mai 1921, die zweite mit 2½ pCt. von 1921 bis 1926 und dann mit 5 pCt. nebst 1 pCt. Amortisation von 1926 an abzuliefern, sowie eine schriftliche Verpflichtungserklärung, eine dritte Serie mit 5 pCt. verzinslich, zu überggeben; letztere erst, nachdem die Kommission sich überzeugt haben wird, daß Deutsch-Oesterreich für den Dienst tatsächlich aufzukommen vermag. Auch weitere Emissionen können auferlegt sowie andererseits die übergebenen Bons annulliert werden, falls ihre Höhe den Betrag übersteigt, den die Kommission endgültig für die Verpflichtungen Deutsch-Oesterreichs festgesetzt haben wird. Da sich herausstellen wird, daß Deutsch-Oesterreich viele Jahre hindurch kaum die Mittel wird aufbringen können, um die Lebensmittel und Rohstoffeinfuhr zu decken, so werden die Goldbons wohl dauernd eine ideale Forderung bleiben, die wirklich geltend zu machen den verbündeten Mächten sehr schwer fallen wird, die aber Deutsch-Oesterreich dauernd zu einem ans Ausland überschuldeten Staat machen werden, der niemals seine Schulden abzahlen und daher jederzeit dem Zugriff und der Zwangsverwaltung seiner Gläubiger ausgesetzt ist und nie mit festen Zahlungsbilanz- und Währungsverhältnissen wird rechnen können. Tatsächlich gezahlt (beziehungsweise eingerechnet) werden auf die Wiedergutmachungsschuld — auch dies zunächst auf die Lebensmittelkredite — nur die Güter, deren Auslieferung speziell vorgesehen ist, darunter die Seeschiffe, die längst nicht mehr in unserem Besitz sind und deren Rechtsanteile (Aktien) an Italien durch private Verträge verkauft worden sind, ein Teil der Flußschiffe, annähernd 20 000 Stück Vieh, eine an sich nicht bedeutende Menge, deren Gehässigkeit aber bei unserem völligen Mangel an Fleisch und Milch (auch 6000 Milchkuhe sind darunter) ganz besonders aufreizend wirkt, die Vorräte an Holz, Möbeln und anderes. Ferner haben wir durch fünf Jahre den Alliierten eine Option auf die Lieferung einer angemessenen Menge von Holz, Eisen und Magnesit zu den günstigsten Inlandspreisen einzuräumen, wobei allerdings die sehr bedeutenden, bereits mit Italien geschlossenen Lieferungsverträge im Wege stehen werden. Außerdem werden, wie Deutschland gegenüber, alle Vermögens- und Rechtsansprüche im Ausland zur Wiedergutmachung herangezogen und die Entrichtete mit ihren Ersatzansprüchen an die deutsch-österreichische Regierung verwiesen. Rechnungs- und Aufrechnungsstellen werden nach dem Muster des deutschen Friedensvertrages errichtet.

Für die Staatsschulden wird folgendes festgesetzt: Die ausdrücklich auf Eisenbahnen, Salzbergwerken und anderem Staatseigentum haftenden Schulden werden von den aus Oesterreich entstandenen Staaten beziehungsweise aus jenen, welchen österreichische Gebietsteile zugewiesen worden sind, nach Maßgabe der ihnen übertragenen Eisenbahnen usw. zur Zahlung übernommen. Das ist an sich eine billige Aufteilung, nur ist zu bemerken, daß die Kosten eines weit größeren Teiles der Eisenbahnbauten und Investitionen und sonstigen Anlagen nicht durch mit spezieller Hypothek ausgestatteten Titeln gedeckt worden sind, sondern durch allgemeine Renten-Obligationen, welche danach unter die zweite Kategorie der unfundierten Vorkriegsschulden fallen, für welche das Verhältnis der Staatseinkünfte der aufgeteilten Gebiete zu dem gesamten Gebiet in den Jahren 1911 bis 1913 maßgebend erscheint, wobei die Wiedergutmachungskommission jene Staatseinnahmen heranzuziehen hat, die das gerechte Bild der Leistungsfähigkeit der einzelnen Territorien ergeben. Auch das wäre gerecht, nur muß darauf verwiesen werden, daß die künftige Leistungsfähigkeit Deutsch-Oesterreichs gar keinen Vergleich zuläßt mit der früheren, und daß in Wien als dem Sitz der meisten großen Unternehmungen, von den direkten Steuern besondere Steuerquoten eingehoben werden, welche mit der Verlegung dieser Unternehmungen in die Nationalstaaten wegfallen, die also bei der Berechnung ausgeschieden werden müßten. Die Kriegsschulden werden nach dem reinen Territorialsystem aufgeteilt derart, daß die zufällig gewählte Depotstelle maßgebend ist. Da Wien das Kapitalzentrum war und daher viel mehr Angehörigen der Nationalstaaten gehörende Titres hier aufbewahrt werden als umgekehrt, und vor allem der größte Teil des Besitzes der Sujets mixtes in Wien aufbewahrt sein dürfte, wird hierdurch eine ganz ungebührliche Belastung Deutsch-Oesterreichs eintreten, welche um so schwerwiegender ist, als sie eine in den völlig fehlenden Auslandswaluten zu bezahlende Last ist. Die Nationalstaaten, mit Ausnahme Deutsch-Oesterreichs, sind nicht verhalten, die ihnen zugewiesene Kriegsschuld anzuerkennen, was, wenn sie davon Gebrauch machen sollten, eine finanzielle Katastrophe vor allem über die unter ihre Herrschaft gestellten Deutschen verursachen würde, die am stärksten an den Kriegsanleihen beteiligt sind, also vor allem über die Deutschen des tschecho-slowakischen Staates, was wieder angesichts ihrer engen Verbindung mit Wiener Kreditinstituten diese schwer schädigen müßte. Ob dadurch gesagt werden soll, daß Deutsch-Oesterreich verpflichtet ist, auch seinen Staatsangehörigen gegenüber die Verpflichtungen aus den Kriegsschulden zu erfüllen, ist nicht sicher festzustellen, aber unwahrscheinlich, weil ja die Verbündeten die erste Hypothek auf alle Staatseinkünfte für die Kosten der Besatzung und für die Wiedergutmachung legen. Wohl aber fallen Deutsch-Oesterreich alle im Ausland befindlichen Titres der Kriegsschuld zur Last, wieder eine um so drückendere Verpflichtung, als dadurch die Notwendigkeit, ausländische Valuta zu beschaffen, gesteigert wird. Deutsch-Oesterreich haftet auch allein für alle Verpflichtungen, welche die österreichische Regierung im Kriege eingegangen ist, die nicht durch Renten, Bons, Obligationen usw. repräsentiert werden. Da kämen insbesondere die Kriegslieferungsschulden, ferner die Verschüsse der Banken und Sparkassen an die Postsparkasse auf die Kriegsanleihen, die immer noch K 1900 Mill. erreichen, usw. in Betracht. Doch ist auch das nicht ganz sicher, weil es sich hier größtenteils direkt oder indirekt um Verpflichtungen der gemeinsamen Kriegsverwaltung Oesterreich-Ungarns handelt, während der Artikel nur von Verpflichtungen der österreichischen Regierung spricht, wie überhaupt zwischen Oesterreich und Oesterreich-

Ungarn im Vertrag nur unzulänglich unterschieden wird. Auch hier wieder verschärft sich die Last durch ihren teilweise Charakter als Auslandsschuld.

Eine besondere Regelung erfahren die Banknoten, eine vielfach widerspruchsvolle und undurchführbare, welche im wesentlichen darauf hinausläuft, daß jeder Staat die auf seinem Territorium umlaufenden Banknoten zu übernehmen muß, wobei aber immerhin auch die Auffassung zulässig ist, daß für die nicht auf ehemals österreichischem Territorium umlaufenden, also zum Beispiel in Altserbien oder Polen, zur Stempelung und zum Umtausch eingereichten Banknoten Deutsch-Oesterreich ersatzpflichtig gemacht wird, eine schon deshalb ganz unmögliche Zumutung, weil es die Sukzessionsstaaten in der Hand hätten, willkürlich die Menge der von Deutsch-Oesterreich rückzuerstehenden Banknoten zu erhöhen. Die Banknoten, welche seit dem Zerfall der Monarchie ausgegeben worden sind, sollen ausschließlich Deutsch-Oesterreich und Ungarn belasten, wobei allerdings nur für die wenigen Kategorien, die nach der Revolution erst neu geschaffen worden sind (zu K 10 000, 200 und 25), zu unterscheiden möglich ist, ob sie vor oder nach dem 27. Oktober 1918 ausgegeben worden sind. Deutsch-Oesterreich und Ungarn haben zu ihren Lasten alle im alten Ausland umlaufenden Banknoten zu übernehmen. Das ist wieder eine Verpflichtung, die unsere Valuta rettungslos vernichten muß, ohne daß dadurch die Gläubigerstaaten einen Vorteil erlangen können. Denn wir sind eben unfähig für die vielleicht nach Milliarden zählenden Banknoten, die im Ausland sich befinden, die ausländischen Zahlungsmittel zu beschaffen.

Gar nichts ist festgesetzt über die in den letzten Monaten viel besprochenen Bank- und sonstigen Guthaben von ausländischen Staatsangehörigen in Wien, welche danach allein Deutschösterreich zur Last fallen werden, obwohl sie natürlich zum großen Teil gegen Rohstoff- und Lebensmittelimporte für das ganze alte Oesterreich erworben worden sind. Auch diese Guthaben, die bisher gleich denen der Angehörigen der Nationalstaaten auf „alte Rechnung“ gestellt wurden, bedrohen unsere Währung in verhängnisvoller Weise. Allerdings werden, um die beste und gerechteste Behandlung aller Beteiligten bei den finanziellen Vorkehrungen, die durch den Zerfall der Monarchie und die Neuordnung der Staatsschuld nötig geworden sind, sicherzustellen, die interessierten Regierungen verhalten, eine Einigung herzustellen: diese soll insbesondere die Banken, Versicherungsgesellschaften, Sparkassen, Postsparkasse, Hypothekenbanken usw. umfassen. Falls keine Einigung zustandekommt oder eine Regierung sie unbillig findet, wird die Wiedergutmachungskommission inappellabel Schiedsrichter ernennen. Dadurch könnten zahlreiche Härten aus den Vertragsbestimmungen gemildert werden, aber diese sind ausdrücklich als Richtschnur für die Vereinbarungen der Regierung vorgeschrieben. Eine solche Einigung ist aber vor allem notwendig für die Behandlung der privaten Rechtsverhältnisse, deren Regelung noch weit über die direkten Staatsschulden und die Banknotenschuld hinaus Deutschösterreich zugrunde zu richten geeignet ist.

Die Behandlung der Auslandsschulden ist die gleiche wie im deutschen Vertrag, doch verstärken sich die Härten dieser Regelung ins unendliche dadurch, daß grundsätzlich auch die neuen Staaten den Auslandsstaaten gleichgestellt sind. Dasselbe gilt von dem Abschnitt Eigentum, Rechte und Interessen.

Von größter Wichtigkeit sind aber die besonderen Bestimmungen, welche für die übertragenen Gebiete der alten Monarchie festgesetzt sind. Sie haben schon bei der unvollständigen Bekanntgabe der Friedensbedingungen am 2. Juni die größte Bestürzung hervorgerufen, sie sind seltener nur in einem Punkt entscheidend gemildert worden, nämlich dahin, daß den Nationalstaaten nicht gestattet ist, das Eigentum der deutschösterreichischen Staatsangehörigen zu beschlagnahmen und zu liquidieren. Auch diese Aufhebung ist durch mehrere Hinweise auf andere Vertragsbestimmungen verkläuselt, doch ist anzunehmen, daß im wesentlichen nur das deutschösterreichische Eigentum zu Wiedergutmachungszwecken liquidiert werden darf, welches sich auf dem von altersher ausländischen Gebiet der Nationalstaaten befindet. Dagegen bleiben die Bestimmungen aufrecht, nach welchen den Nationalstaaten Guthaben und Forderungen aus alten Verträgen in der Währung des Gläubigerlandes mit dem komplizierten Umrechnungsmodus über den Genfer Durchschnittskurs der Krone von Oktober 1918 und Rückrechnung zum Kurse des Zahlungstages zu zahlen sind. Das muß Deutschösterreich mehr zu grunderichten als irgend eine andere Bestimmung des Friedensvertrages, denn schon nach den gegenwärtigen Kursverhältnissen müßte ein Deutschösterreicher bereits jede Schuld nach Tschecho-Slowakien mit dem zweieinhalbfachen der Nominalschuld zurückzahlen. Bei der Valutanot, die durch die Überlastung mit Auslandsverpflichtungen entsteht, muß aber die deutschösterreichische Krone sich rettungslos gegenüber allen Auslandswährungen immer weiter verschlechtern, sodaß gar nicht abzusehen ist, auf das Wie-

vielfache der Nominalschuld die Rückzahlungsverpflichtungen steigen können. Für die Bestimmung, die nach Analogie der gegenüber den feindlichen Mächten festgesetzten getroffen ist, gibt es überhaupt weder eine rechtliche noch vernünftige Begründung. Ihr widerspricht auch die selbstverständliche Bestimmung über die Aufteilung der Staatsschulden, welche dahin geht, daß sie in die neue Währung zu dem Wertverhältnis, welches bei Errichtung der neuen Währung festgesetzt wurde, umgerechnet werden, das ist durchweg 1 zu 1. Wohl kann aus dem Abschnitt „Schulden“ geschlossen werden, daß in diesem vereinzelten Falle Gegenseitigkeit obwalten soll, indem auch die Nationalstaaten in gleicher Weise umzurechnen haben; aber erstens ist dies keinesfalls mit voller Sicherheit zu entnehmen, zweitens sind die Schulden an Angehörige der Nationalstaaten zweifellos ungleich größer als unsere Forderungen und drittens nützt es den Schuldnern gar nichts, wenn sich andere Gläubiger in ungeahntem Maße bereichern können. Aber gerade dieser Umstand zeigt den Wahnsinn der ganzen Regelung am deutlichsten.

Es konnten hier nur die allerwichtigsten Bestimmungen des Friedensvertrages kurz besprochen werden. So wie er vorliegt ist er, abgesehen von den zahlreichen Unklarheiten und Widersprüchen unerfüllbar. Durch die verschiedenen Milderungsbefugnisse könnte er vielleicht einigermaßen erträglich gemacht werden. Aber es ist zu befürchten, daß die Milderungen, auch wenn solche beabsichtigt sind, zu spät kommen werden. Der Kurssturz der Krone auf ungefähr 14% Cents zeigt mit erschreckender Deutlichkeit, wohin wir streben. Was dieser Kurssturz uns bereits wieder an Schäden zufügt, ist unberechenbar. Man bedenke nur, daß die Lebensmittel, welche die Entente uns seit dem Herbst zugewiesen hat, noch nicht bezahlt sind, daß dadurch der auf K 1½ Milliarden bewertete 48 Mill. Dollar-Kredit bereits um etliche hundert Millionen Kronen mehr wert geworden ist, daß das Defizit des Staatsschatzes dadurch bereits wieder im gleichen Maße gestiegen ist, daß wir für alle unsere ungeheure Auslandsschulden wieder einen viel größeren Kronenbetrag aufwenden müßten, wenn wir sie überhaupt zurückzahlen könnten. Wenn die Pariser Machthaber nicht sehr bald zur Einsicht gelangen, daß Deutsch-Oesterreich unter solchen Bedingungen nicht bestehen kann, werden auch die weitgehenden Befugnisse der Wiedergutmachungskommission, die nicht mit Unrecht als Konkursverwaltung bezeichnet worden ist, nichts nützen. Die Masse schwindet unter ihren Augen.